

## **beglaubigte Abschrift**

### **Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sanierungsgebiet II (Innenstadt)“ (Sanierungssatzung Sanierungsgebiet II – Innenstadt)**

**vom 11.11.2024**

Aufgrund § 142 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Waldsassen folgende Satzung:

#### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 32,16 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Sanierungsgebiet II (Innenstadt)“.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2.000 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

#### **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt (§ 142 Abs. 4 BauGB). Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

#### **§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Waldsassen, 11.11.2024  
Stadt Waldsassen

gez. (S.)

Bernd Sommer  
Erster Bürgermeister

### **Bekanntmachungs- und Verfahrensvermerk:**

Die Satzung einschließlich des ihr beigefügten Lageplans wurde am 11.11.2024 in der Verwaltung der Stadt Waldsassen (Rathaus, Stadtbauamt, II. Stock, ZimmerNr. 2.06, Basilikaplatz 3, 95652 Waldsassen) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.waldsassen.de> hingewiesen. Die Veröffentlichung erfolgte am 12.11.2024 und wurde am 06.12.2024 wieder entfernt.

Die Satzung einschließlich des ihr beigefügten Lageplans wurde somit am 12.11.2024 ortsüblich bekannt gemacht und ist damit gem. § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Die Satzung wird seit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung zu den üblichen Dienststunden der Stadt Waldsassen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wurde in der Veröffentlichung hingewiesen.

Waldsassen, 16.12.2024  
Stadt Waldsassen

gez. (S.)

Bernd Sommer  
Erster Bürgermeister

### **Zur Beglaubigung:**

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift der Satzung mit der Urschrift wird beglaubigt.

Waldsassen, 16.12.2024  
Stadt Waldsassen

Bernd Sommer  
Erster Bürgermeister




## Anlage Lageplan - räumlicher Geltungsbereich



Maßstab: 1 : 2.000

**Hinweis:**  
Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Sanierungsgebiet II (Innenstadt)".

**Legende:**

 Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

Ausgefertigt am: 11.11.2024

**Stadt Waldsassen**

(Dienstsigel)

gez.

Bernd Sommer  
Erster Bürgermeister